

Entwurf: Förderkriterien BvB 18+ (über 18 Monate hinaus)

1. Personmerkmale

Die Teilnehmer/innen BvB 18+ sind junge Menschen mit Behinderungen. Sie sind mit den bisher so bezeichneten F 2/3- Teilnehmern/innen identisch und deutlich schwächer als die Mehrheit aller übrigen BvB- Teilnehmer/innen hinsichtlich:

- Intelligenz (IQ = ca. 75, z.B. schwere Lernbehinderung)
- Schulleistung
- Handwerklich- motorischen Fertigkeiten
- Psycho- sozialem Entwicklungsstand
- Lebenspraktischer Kompetenz

Mindestens drei dieser fünf Personmerkmale müssen diagnostisch in der Eignungsanalyse (EA) als besonders defizitär nachweisbar sein. Eine sichere Zuordnung verlangt aber auch Erfahrungswerte in der Förderung dieses Personenkreises.

Es empfiehlt sich, die Grenzen für eine Förderung weder nach unten noch nach oben zu eng zu ziehen, da sowohl einzelne gute Absolventen/innen von „Schulen zur individuellen Lebensbewältigung“ die Maßnahme erfolgreich bewältigen können als auch ein Anteil von Teilnehmern/innen anschließend in eine besonders geregelte Ausbildung wechseln kann, bei dem dies zu Maßnahmebeginn nicht erkennbar ist.

In der förderdiagnostischen Fragestellung kommt es darauf an, sich auf die Ressourcen und das bisher nicht genutzte Fähigkeitenpotenzial dieser Teilnehmer/innen zu konzentrieren.

2. Schwerbehinderung

Der Grad der Behinderung dieser jungen Menschen muß die Kriterien der Schwerbehinderung erfüllen: GdB = 50. Diese müssen durch einen Schwerbehindertenausweis oder Erfüllung der Kriterien für die Ersatztatbestände in der aktuellen Fassung nachgewiesen werden.

3. Mehrfachbehinderung

Eine Mehrfachbehinderung im Sinne von mindestens einer Zusatzbehinderung muß nachweisbar sein. Oft sind dies Probleme aus dem Bereich der Psychischen Behinderung, z.B. besondere Kommunikationsprobleme oder psychomotorische Einschränkungen.

4. Teilhabekriterium

Nach dem Urteil des Reha-Beraters muß eine erfolgreiche Eingliederung in Arbeit oder eine einfache Ausbildung zu etwa 70 Prozent wahrscheinlich sein, wenn eine individuell angemessene Anzahl weiterer Fördermonate (maximal: 12) über die Übergangsqualifizierung hinaus gewährt wird.

5. Abgrenzung zur Förderung in einer WfbM

Unter den förderlichen Bedingungen der BvB muß durch die Verlaufsdiagnostik an den Schnittstellen der Maßnahmestufen eine positive Entwicklungstendenz nachweisbar sein, die das Teilhabekriterium (Kriterium 4) sukzessive wahrscheinlich werden läßt.

Insbesondere entwicklungsverzögerte, infantile junge Menschen mit einem Rückstand von ca. 4 Jahren auf den altersgemäßen Entwicklungsstand erhalten durch die BvB 18+ Chancen, unter förderlichen Bedingungen nachzureifen und sich langsam dem Verhalten und den Leistungen ihres Altersniveaus so anzunähern, dass das Teilhabekriterium erfüllt wird.

Martin Zibold, Walter Merbeler, Karl-Heinz Eser/ Dürrlauingen, 26.10.2004